

Rundschreiben 2024/x

Prüfwesen

Prüfwesen

Referenz: FINMA-RS 24/xx „Prüfwesen“
 Erlass: ...
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2025
 Konkordanz: ersetzt das FINMA-Rundschreiben 13/3 "Prüfwesen" vom 6. Dezember 2012
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24, 25, 27, 28a, 29
 FINMA-PV Art. 7

Adressaten											
BankG	VAG	FINIG				Finfrag			KAG	GwG	Andere
Banken		Vermögensverwalter									
Finanzgruppen und -kongl.		Trustees									
Personen nach Art. 1b BankG		Verwalter von Koll.vermögen	X								
Andere Intermediäre		Fondsleitungen	X								
Versicherer		Kontoführende Wertpapierhäuser	X								
Vers.-Gruppen und -Kongl.		Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	X								
Vermittler		Handelsplätze	X								
		Zentrale Gegenparteien	X								
		Zentralverwahrer	X								
		Transaktionsregister	X								
		Zahlungssysteme	X								
		Teilnehmer									
		SICAV	X								
		KmG für KKA	X								
		SICAF	X								
		Depotbanken	X								
		Vertreter ausl. KKA	X								
		Andere Intermediäre									
		SRO									
		SRO-Beaufsichtigte									
		Prüfgesellschaften	X								
		Ratingagenturen									

I. Zweck	Rz
II. Geltungsbereich	Rz
III. Wahl und Wechsel der Prüfgesellschaft	Rz
IV. Zusatzprüfungen	Rz
V. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat	Rz
VI. Meldepflichten	Rz
VII. Information und Involvierung der SNB bei der Prüfung von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen	Rz
VIII. Bewilligungsprüfungen	Rz

Anhörung

I. Zweck

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Aufsichtspraxis der FINMA bezüglich Unvereinbarkeiten mit einem Prüfmandat (Art. 7 Finanzmarktprüfverordnung [FINMA-PV; SR 956.161]), der Meldepflicht der Prüfgesellschaft und beschreibt die ergänzenden Bestimmungen bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen. 1

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an: 2

- Banken nach Art. 1a des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) und Wertpapierhäuser nach Art. 2 Bst. e und 41 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG; SR 954.1), inkl. Pfandbriefzentralen nach Pfandbriefgesetz (PfG; SR 211.423.4);
- Finanzmarktinfrastrukturen nach Art. 2 Bst. a Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG, SR 958.1);
- Beaufsichtigte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c–e FINIG oder Art. 13 Abs. 2 Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31);
- Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG, SR 961.01);
- Personen nach Art. 1b BankG.

III. Wahl und Wechsel der Prüfgesellschaft

Die Wahl und der Wechsel der Prüfgesellschaft nach Artikel 28a FINMAG sind der FINMA durch den Beaufsichtigten unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor Einreichung der Risikoanalyse der aktuellen Prüfperiode, zu melden. Die Beaufsichtigten müssen jederzeit über eine aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft verfügen. 3

IV. Zusatzprüfungen

Zusatzprüfungen nach Art. 4 FINMA-PV sind Bestandteil der Aufsichtsprüfung. Erfordern die Risiken oder das Geschäftsmodell eines Beaufsichtigten eine Zusatzprüfung, kann die FINMA jederzeit eine Zusatzprüfung anordnen. Die Bestimmungen der Aufsichtsprüfverordnung FINMA (SR ...) sind sinngemäss anwendbar. 4

V. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

Die Prüfgesellschaften sowie die Prüfer der Beaufsichtigten müssen die Unabhängigkeitsvorschriften nach Art. 11/Revisionsaufsichtsverordnung (RAV; SR 221.302.3) und Art. 7 FINMA-PV einhalten. 5

Diese sowie die nachfolgenden Ausführungen zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat sind auch bei der Anwendung der reduzierten Prüfkadenz (Art. 29 und 37 Aufsichtsprüfverordnung FINMA) zu berücksichtigen. 6

Für allgemeine Beratungstätigkeiten bestehen keine zeitlichen Beschränkungen bis zum Beginn der ersten Prüfperiode für ein neu angenommenes aufsichtsrechtliches Prüfmandat. Vorgängige Prüf- und Beratungsmandate sind jedoch der FINMA im Zusammenhang mit der Meldung über die Wahl einer Prüfgesellschaft offenzulegen.	7
Der Begriff des Prüfmandats im Sinne von Art. 8 Abs. 1 FINMA-PV umfasst lediglich die durch den leitenden Prüfer erbrachte Leistung.	8
Der Begriff des Mandats umfasst alle durch die Prüfgesellschaft erbrachten oder zu erbringenden Leistungen, unabhängig davon, ob es sich um aufsichtsrechtliche oder sonstige Prüfungen bzw. Dienstleistungen handelt.	9
Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Bst. a FINMA-PV umfasst grundsätzlich alle aufsichtsrechtlich relevanten Dienstleistungen im Auftrag von Organen und Mitarbeitenden des Beaufsichtigten, namentlich	10
<ul style="list-style-type: none">• die Entwicklung und Einführung von IT- und Management-Informationssystemen sowie die Entwicklung von Massnahmen zur Behebung von Lücken und Schwachstellen in bestehenden Systemen,• die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/Risikomanagement-Tools,• die Entwicklung von Geschäftsprozessen,• die Erarbeitung von Vorgabedokumenten (z.B. Weisungen),• Coaching,• kundenspezifische Schulungen,• kundenspezifisches Know-How-Transfer,• Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.	
Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. Pre-Audit-Tätigkeiten) ohne Beratungs- oder begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA. Solche Beurteilungen sind kein Hindernis zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes Prüfgebiet bzw. -feld. Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein. Generische Analysen, inkl. Vergleichsanalysen, bei denen die Prüfgesellschaften lediglich nicht institutspezifische Fakten zusammentragen und keine Empfehlungen abgeben, sind ebenfalls zulässig.	11
Aufsichtsrechtliche Beratungen im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren sind ausgeschlossen, falls nach der Bewilligung das Prüfmandat übernommen wird.	12
Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit <i>Due Diligence</i> -Tätigkeiten (<i>Buy-Side</i> und <i>Sell-Side</i> , ungeachtet von einer allfälligen Bewilligungspflicht durch die FINMA), bei denen ein in der Schweiz Beaufsichtigter betroffen ist und bei denen es sich nicht nur um die Erstellung von <i>Factbooks</i> oder das Einrichten von Datenräumen handelt, gelten als aufsichtsrechtliche Beratung und sind nicht zulässig. Die Prüfungen gemäss des Fusionsgesetzes (FusG; SR 221.301) und Prüfungen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG bleiben vorbehalten.	13

- Für die Durchführung von Leistungen für in- und ausländische Gruppengesellschaften, die Gegenstand der konsolidierten Überwachung der FINMA sind, sind Rz 8–19 anwendbar. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Leistung durch die Prüfgesellschaft oder durch eine dem gleichen Netzwerk angehörende Gesellschaft erbracht wird. Der Entscheid, ob eine aufsichtsrechtliche Beratung bei einer nicht der konsolidierten Aufsicht der FINMA unterstellten in- oder ausländischen Gruppengesellschaft zulässig ist, hängt insbesondere von der Relevanz der betroffenen Gruppengesellschaft, bei welcher eine Beratung vorgesehen ist, sowie von der Art und dem Umfang der geplanten Beratung ab. 14
- Ein Secondment eines Mitarbeiters der Prüfgesellschaft bei der internen Revision des Beaufsichtigten ist zulässig, sofern der Mitarbeiter keine Entscheidungsbefugnisse hat und das Secondment eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet. 15
- Secondments von Mitarbeitern der internen Revision bei Prüfgesellschaften sind zulässig, sofern sie pro Person einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate beschränkt sind. 16
- Weitere Secondments sind erlaubt, wenn der Secoundee eine Tätigkeit ausübt, welche aufsichtsrechtlich im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zulässig ist und er keine Entscheidungsbefugnis innehat. 17
- Eine darüberhinausgehende Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig. 18

VI. Information und Involvierung der SNB bei der Prüfung von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen

- Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen gilt: 19
- Die Risikoanalyse ist zusätzlich der SNB einzureichen.
 - Bei der Erstellung der Prüfstrategie wird auch die SNB involviert.
 - Die Berichterstattung ist zusätzlich der SNB einzureichen.

VII. Bewilligungsprüfungen

- Für Prüfungshandlungen im Rahmen der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach den Finanzmarktgesetzen (sog. Bewilligungsprüfungen) gelangen die Prüfgrundsätze nach Art. 10–19 Aufsichtsprüfverordnung FINMA sinngemäss zur Anwendung. 20